



# VÖLKISCHER BEOBACHTER

Kampfbblatt der national-sozialistischen Bewegung Großdeutschlands

Verlag: Dr. Ober, GmbH, München 22, Thierschstraße 11, 17, Gemeindef. 2211, Telefon 12 und 14 über 2213. Druck: Ober, GmbH, München 22, Thierschstraße 11, 17, Gemeindef. 2211, Telefon 12 und 14 über 2213. Preis: 15 Pf. Ausland 20 Pf.

Druck: Ober, GmbH, München 22, Thierschstraße 11, 17, Gemeindef. 2211, Telefon 12 und 14 über 2213. Preis: 15 Pf. Ausland 20 Pf.

## Unsere Luftwaffe flog wieder gegen England Alle Kräfte der Achse frei gegen Britannien

### Die Bedingungen Italiens: Entmilitarisierte Zonen in Frankreich und Französisch-Afrika / Abrüstung der französischen Kriegsmarine

#### 26 Punkte

Rom, 26. Juni

Das italienisch-französische Waffenstillstandsabkommen hat folgenden Wortlaut:

#### 1.

Frankreich wird die Feindseligkeiten gegen Italien auf dem französischen Festland, in den Kolonien, in den Schutz- und in den Mandatsgebieten einstellen. Auch die Feindseligkeiten gegen Italien zur See und in der Luft werden von Frankreich eingestellt.

#### 2.

Die italienischen Truppen werden nach Inkrafttreten des vorliegenden Waffenstillstandsabkommens und für die ganze Dauer desselben auf ihren in allen Operationsgebieten erreichten vorgeschobenen Linien bleiben.

#### 3.

Auf dem nationalen französischen Territorium wird die Zone zwischen den in Artikel 2 erwähnten Linien und einer in der Luftlinie 50 Kilometer davon entfernt liegenden Linie für die Dauer des Waffenstillstandes entmilitarisiert.

In Tunisien wird für die Dauer des Waffenstillstandes die Zone zwischen der gegenwärtigen libysch-tunesischen Grenze und der auf der angefügten Karte eingezeichneten Linie entmilitarisiert. In Ägypten und in den südlich von ihm gelegenen Gebieten von Französisch-Afrika, die an Ägypten angrenzen, wird für die Dauer des Waffenstillstandes eine Zone entmilitarisiert, die zwischen der libyschen Grenze und einer in 200 Kilometer parallel dazu verlaufenden Linie liegt.

Solange die Feindseligkeiten Italiens gegen das britische Imperium fortbauern und für die Dauer des Waffenstillstandes wird das Gebiet der Kolonie von Französisch-Somaliland in seiner ganzen Ausdehnung entmilitarisiert.

Für die Dauer des Waffenstillstandes wird Italien vollständig das uneingeschränkte Recht haben, den Hafen und die Hafeneinrichtung von Djibouti sowie die Eisenbahn Djibouti-Addis Abeba auf der französischen Strecke für jede Art von Transporten zu benutzen.

#### 4.

Die in Artikel 3 erwähnten zu entmilitarisierenden Zonen werden innerhalb von zehn Tagen nach Inkrafttreten der Feindseligkeiten von den französischen Truppen mit Ausnahme des unbedingt erforderlichen Personals für die Überwachung und die Unterhaltung der Befestigungsanlagen, Kasernen, Lager und militärischen Gebäude und der Truppen für die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung, die die später erwähnte italienische Waffenstillstandskommission von Fall zu Fall bestimmen wird, geräumt.

#### 5.

Unbesetzt des aus Artikel 10 sich ergebenden Rechtes müssen alle beweglichen Waffen und die dazugehörigen Munitionsbestände in den zu entmilitarisierenden Zonen auf dem nationalen-französischen Gebiet und dem an Ägypten angrenzenden Gebiet sowie jene im Besitz der Truppen befindlichen Waffen, die wie oben angegeben, die er-

wählten Gebiete räumen werden, innerhalb von 15 Tagen beseitigt werden. Die in den Befestigungswerten eingebauten Waffen und die entsprechenden Munitionsbestände müssen innerhalb der gleichen Zeit unbrauchbar gemacht werden.

Für die eingebauten Waffen und die dazugehörigen Munitionsbestände der auf diesen Gebieten bestehenden Festungsanlagen gilt das gleiche wie für das national-französische und das an das libysche angrenzende Gebiet.

#### 6.

Solange die Feindseligkeiten zwischen Italien und dem britischen Weltreich andauern, werden die militärischen und Seefestungen und Flottenstützpunkte Toulon, Bizerta, Ajaccio und Oran (Marseele-Revier) bis zur Einstellung der Feindseligkeiten gegen das genannte Imperium entmilitarisiert. Diese Entmilitarisierung wird innerhalb von 15 Tagen und so durchgeführt werden müssen, daß die gesamten militärischen und Seefestungen sowie Flottenstützpunkte in ihrer offenen und defensiven Stärke unbrauchbar gemacht werden sind. Ihr Nachschub- und Versorgungsdienst wird unter der Kontrolle der italienischen Waffenstillstandskommission auf die Bedürfnisse der französischen Kriegsschiffe beschränkt sein, die nach Artikel 12 hier liegen.

#### 7.

In den zu entmilitarisierenden Zonen, militärischen und Seefestungen sowie Flottenstützpunkten werden selbstverständlich die französischen Zivilbehörden und die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendigen Polizeikräfte in Funktion bleiben. Außerdem werden die militärischen und Marinebehörden dieser Gebiete im Amt

bleiben, die von der italienischen Waffenstillstandskommission bestimmt werden.

#### 8.

Die italienische Waffenstillstandskommission wird kartographisch die genaue Grenze der Gebiete der militärischen und Seefestungen sowie Flottenstützpunkte bezeichnen, die zu entmilitarisieren sind, sowie die Einzelheiten der Durchführung der Entmilitarisierung bestimmen. Die gleiche Kommission hat das uneingeschränkte Recht, in diesen Gebieten Festungen und Stützpunkte sowie die Durchführung der in den vorhergehenden Artikeln festgelegten Bestimmungen zu kontrollieren, sei es durch Kontrollbesichtigungen, sei es durch ständige Anordnungen an Ort und Stelle.

#### 9.

Die ganze zum nationalen Gebiet Frankreichs zu Lande, zu Wasser und in der Luft gehörende Wehrmacht wird innerhalb einer noch festzulegenden Frist demobilisiert und abgerüstet mit Ausnahme der zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung notwendigen Formationen. Die Stärke und Bewaffnung dieser Formationen wird von Italien und von Deutschland bestimmt werden. In bezug auf die Gebiete Französisch-Nordafrika, von Syrien und Französisch-Somaliland wird die italienische Waffenstillstandskommission bei der Festlegung der Modalitäten für die Demobilisierung und Abrüstung die besondere Bedeutung dieser zur Aufrechterhaltung der Ordnung in diesen Gebieten notwendigen Kräfte berücksichtigen.

#### 10.

Italien behält sich das Recht vor, als Garantie für die Durchführung des Waffenstill-

standsabkommens die teilweise oder vollständige Auslieferung der gesamten Waffenbestände der Infanterie, Artillerie, ferner Panzerwagen, Tanks, Kraftwagen, Pferdegeschosse und die dazu gehörenden Munitionsbestände zu verlangen, die gegen die italienischen Streitkräfte irgendwie eingeleitet oder bereitgestellt waren. Die genannten Waffen- und Materialbestände müssen in dem Zustand ausgeliefert werden, in dem sie sich bei Abbruch des Waffenstillstandes befinden.

#### 11.

Die Waffen, die Munitions- und Kriegsmaterialbestände jeglicher Art, die in den nichtbesetzten französischen Gebieten verbleiben, inbegriffen die Waffen- und Munitionsbestände, die aus den zu entmilitarisierenden Zonen, Seefestungen und Flottenstützpunkten entfernt werden müssen, und ausgenommen jene Teile, die den noch zugelassenen Einheiten belassen werden, werden unter italienischer oder deutscher Kontrolle gesammelt und angestapelt. Die Herstellung von Kriegsmaterial jedweder Art in den nichtbesetzten Gebieten muß sofort aufhören.

#### 12.

Die Einheiten der französischen Kriegsmarine werden in den später noch anzuführenden Häfen und unter der Kontrolle von Italien oder von Deutschland demobilisiert und abgerüstet. Ausgenommen bleiben jene Einheiten, deren Zulassung von der italienischen und der deutschen Regierung für die Sicherstellung der französischen Kolonialgebiete zugestanden werden. Für die Bestimmungen der weiter oben genannten Häfen wird die in Friedenszeiten übliche Verteilung der Schiffseinheiten maßgebend sein.

Alle von den französischen Heimat Häfen weit entfernten Kriegsschiffe, die eventuell für die Sicherstellung der französischen Rationalinteressen nicht als notwendig erkannt werden, sollen in die Heimat Häfen zurückgebracht werden.

Die italienische Regierung erklärt, daß sie nicht die Absicht hat, während des gegenwärtigen Krieges die Einheiten der unter ihrer Kontrolle stehenden französischen Kriegsschiffe zu verwenden, und daß sie ebenfalls nicht die Absicht hat, beim Abschluß des Friedens auf die französische Flotte Ansprüche zu erheben.

Während des Waffenstillstandes wird jedoch der zum Wiedereinsatz erforderliche französische Schiffsbestand entsprechend den folgenden Artikeln verlangt werden können.

#### 13.

Alle Minensperren werden dem italienischen Oberkommando beauftragt.

Die französischen Behörden werden innerhalb einer Frist von zehn Tagen dafür Sorge tragen, mit ihrem eigenen Personal alle Eisenbahn- und Straßenunterbrechungen, Minensperren und ganz allgemein Minenanlagen zu entfernen, die in den zu entmilitarisierenden Zonen, militärischen und Seefestungen und Flottenstützpunkten angelegt sind.

#### 14.

Die französische Regierung verpflichtet sich, nicht nur an keinem Ort und in keiner Weise Feindseligkeiten gegen Italien zu unternehmen, sondern auch zu verhindern, daß die Angehörigen ihrer Streitkräfte und die französischen Staatsangehörigen im allgemeinen das nationale Gebiet verlassen, um irgendwo an Feindseligkeiten gegen Italien teilzunehmen.

#### Das Wort Roms

Druckbericht unseres römischen Berichterstatters

al. Rom, 26. Juni

Die italienischen Waffenstillstandsbedingungen sind in der Nacht zum Mittwoch kurz vor Mitternacht zum ersten Male im italienischen Rundfunk bekanntgegeben worden. Schon die weitgehende äußere Abreife des italienischen mit dem deutsch-französischen Waffenstillstandsvertrag zeigt, daß beide vom gleichen Geist getragen und Ausdruck eines gemeinsamen politischen Willens sind. Ihr zentraler Gesichtspunkt ist die Fortführung des Kampfes gegen England. Aus ihm hat sich nach geographischen Gesichtspunkten eine Art Arbeitsteilung zwischen den beiden Achsenmächten ergeben, die in den beiden Dokumenten ihren Niederschlag findet.

Das italienische Italien hatte dabei in erster Linie koloniale Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Für Tunis, Französisch-Somaliland und Djibouti sind deshalb besondere Entmilitarisierungsbedingungen formuliert worden. Auch die Erwähnung der Entmilitarisierung von Toulon, Bizerta (Tunis), Ajaccio (Korsika) und Oran (Algier) entspricht den besonderen Bedingungen der Lage Italiens als Hauptmacht an der Kriegsfrente im Mittelmeer.

Die Demobilisierung der französischen Wehrmacht gehört zu den selbstverständlichen Voraussetzungen des Waffenstillstandes. Aber es verdient als Beweis für das Verantwortungsbewußtsein Italiens als europäische Macht aufzuerstehen, daß die Demobilisierung der französischen Wehrmacht nicht nur an keinem Ort und in keiner Weise Feindseligkeiten gegen Italien zu unternehmen, sondern auch zu verhindern, daß die Angehörigen ihrer Streitkräfte und die französischen Staatsangehörigen im allgemeinen das nationale Gebiet verlassen, um irgendwo an Feindseligkeiten gegen Italien teilzunehmen.

Auch die Behandlung der französischen Flotte untersteht sich sehr wesentlich von den schamlosen Methoden, die 1918 unter englischem Druck den Mittelmächtigen gegenüber angewandt wurden. Ebenso wie Deutschland verzichtet Italien auf die Benutzung der französischen Flotte während des Krieges und erklärt ausdrücklich, daß es auch nach dem Krieg keine Ansprüche in dieser Richtung geltend machen werde. Doch Frankreich, die nach der Annahme des Waffenstillstandes durch die rechtmäßige französische Regierung noch gegen Italien oder Deutschland kämpfen, als Heeresflotte behandelt werden, ist ebenso selbstverständlich wie die gegen eine weitere kriegswirtschaftliche und militärische Zusammenarbeit zwischen Frankreich und England getroffenen Vorkehrungsmaßnahmen. Auch die Unterbindung von Rundfunkverbindungen in Frankreich hat rein vorbeugenden Charakter. Auf den ersten Blick scheinen zur Charakterisierung der Waffenstillstandsbedingungen drei Gesichtspunkte besondere Hervorhebung zu verdienen, ein technischer, ein moralischer und ein politischer:

1. Die Waffenstillstandsbedingungen schaffen die Voraussetzung für eine erfolgreiche Weiterführung des Kampfes gegen England.
2. Sie vermeiden in vornehmer Gefinnung jede Beeinträchtigung des französischen National- und Selbstgefühls.
3. Sie sind ein historisches Dokument für eine vollkommene Übereinkunft zwischen Berlin und Rom.

Die beiden revolutionären Führer des neuen Europa haben der Welt gezeigt, daß sie mit dem größten Verantwortungsbewußtsein den Auftrag ausführen werden, in unserm Erbteil eine neue, dauerhafte Ordnung zu geben.

Heute auf Seite 3 ein großes Frankreichkarte

## Erfolgreiche Angriffe auf Flugplätze und die Flugzeugindustrie in Mittelengland

Ein bewaffneter britischer 12000-BRT.-Dampfer und zwei bewaffnete Handelsdampfer von deutschem U-Boot torpediert

Führerhauptquartier, 26. Juni  
Das Oberkommando der Wehrmacht gibt bekannt:

Im Westen keine besonderen Ereignisse.  
In der Nacht zum 26. Juni griffen unsere Kampfflugzeuge in Mittelengland mehrere Flugplätze und Anlagen der Flugzeugindustrie erfolgreich mit Bomben an.

Nachträglich wird bekannt, daß am 24. Juni auf der Höhe von Baginbun auf ein feindliches Transportschiff von etwa 7000 Tonnen ein Bombenangriff unternommen wurde, der heftige Detonationen und Brände zur Folge hatte.

Ein deutsches U-Boot torpedierte südwestlich Irlands den bewaffneten britischen Dampfer „Saxana“ (12000 BRT.) und zwei weitere bewaffnete feindliche Handelsdampfer.

Von drei britischen Bristol-Blenheim-Flugzeugen, die gestern erneut versuchten, den Flugplatz Stavanger-Sola anzugreifen, wurden zwei durch unsere Jäger abgeschossen. Das dritte verschwand, ohne zum Angriff zu kommen.

Die Bombenwürfe britischer Flugzeuge in der Nacht zum 26. Juni in Nord- und Westengland trafen keine militärischen Ziele und richteten nur geringfügigen Schaden an. Soweit bisher bekannt, wurden vier Personen getötet.

In Ostafrika vergebliche englische Luftangriffe auf Somara und Direbau. Zwei feindliche Flugzeuge abgeschossen.

Ein verfrachter Luftangriff gegen Neapel ist durch das Eingreifen unserer Jagdflugzeuge und der Luftabwehr vereitelt worden, die den Feind in die Flucht schickte.

Die Bilanz von zehn Monaten  
Wien, 26. Juni  
Die Bilanz von zehn Kriegsmontaten läßt mit drei großen Siegen der Achse ab, erklärt „Popolo d'Italia“ mit einem militärischen, einem politischen und einem geistigen Gesichtspunkt. Damit Europa endgültig seine neue Geschichte beginnen und in lange Zeiten ungetrübten und fruchtbarer Friedens eintreten könne, bleibe jetzt nur noch das letzte Hindernis niederzuerstürzen: London!

Es liegt an London, selbst zu entscheiden, ob es das Schicksal Karthagos oder Jerusalems wagt, oder ob die Ruhs in Europa in einer

für England weniger katastrophalen Form erreicht werden könne.

Die beiden Waffenstillstandsverträge mit Frankreich seien für die Achse die Erzielung eines großen Winkelpunktes, eines bedeutsamen Schrittes im Bauaufbau Europas und einer ungeheuren Stärkung ihrer strategischen Stellung gegenüber England. Der Krieg gegen diesen Feind Nummer 1 werde, bis der große Stützpunkt endgültig besetzt sei.

Nichts könne England von der verdienten Züchtigung bewahren, erklärt die Turiner „Gazzetta del Popolo“. Wie der Führer weitgehend angeführt habe, sei der Krieg gegen Frankreich „mit dem ruhmreichsten Siege abgeschlossen worden, den die deutschen Waffen jemals erlitten hätten“. Frankreich habe jetzt nur dem ungeheuren Trümmerhaufen eines Krieges, den es sich ohne weiteres hätte ersparen können, wenn es sich nicht gegen seine eigenen Interessen zum Soldaten Großbritanniens auf dem Kontinent hätte machen lassen. Heute bejahe England diese Soldaten, ebenso wie alle seine anderen gelassenen Militärs, mit Verwunderung und belächelndem Raute.

Die Bilanz von zehn Kriegsmontaten läßt mit drei großen Siegen der Achse ab, erklärt „Popolo d'Italia“ mit einem militärischen, einem politischen und einem geistigen Gesichtspunkt. Damit Europa endgültig seine neue Geschichte beginnen und in lange Zeiten ungetrübten und fruchtbarer Friedens eintreten könne, bleibe jetzt nur noch das letzte Hindernis niederzuerstürzen: London!

Es liegt an London, selbst zu entscheiden, ob es das Schicksal Karthagos oder Jerusalems wagt, oder ob die Ruhs in Europa in einer

